



Pet 1-19-09-77-042762

48653 Coesfeld

Wirtschaftsförderung

und Wirtschaftssicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden Corona-Soforthilfe für Friseure sowie eine schnelle Wiedereröffnung der Friseurbetriebe gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 41 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Friseurbetriebe aufgrund der Corona-bedingten Schließungsanordnungen seit dem 16. Dezember 2020 geschlossen seien. Die meisten der über 80.000 Friseurbetriebe in Deutschland könnten keine Anträge auf Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe stellen und die gut gemeinten Hilfen kämen nicht bei den Friseurbetrieben an, da diese an der Dienstleistung orientierte Unternehmen seien. Die Mehrzahl der Friseurbetriebe könne in der aktuellen Situation ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Eventuelle Rücklagen in Form von Eigenkapital



seien in vielen Fällen bereits aufgebraucht und Friseure nun auf die Grundsicherung angewiesen. Von den Petenten wird daher schnelle finanzielle Hilfe und eine baldige Wiedereröffnung der Friseurbetriebe gefordert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst großes Verständnis für das Anliegen der Petenten. Zahlreiche Branchen sind von den pandemiebedingten Beschränkungen stark betroffen. Die wirtschaftlichen Folgen betreffen insbesondere viele Dienstleistungsbetriebe, was auch das Friseurhandwerk einschließt. Hinter den wirtschaftlichen Einbußen stehen viele Einzelschicksale von Unternehmerinnen und Unternehmern, die aufgrund von Schließungen oder Umsatzeinbußen unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Daher ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die zeitnahe und zielgerichtete Unterstützung der betroffenen Unternehmen ein besonderes Anliegen, an dessen Umsetzung kontinuierlich und mit allergrößtem Nachdruck gearbeitet wird.

Der Ausschuss stellt fest, dass seit Einreichen der öffentlichen Petition am 21. Januar 2021 inzwischen seit dem 10. Februar 2021 Anträge auf Überbrückungshilfe III möglich sind. Voraussetzung für eine Antragsberechtigung ist ein Umsatzeinbruch von 30 Prozent im jeweiligen Fördermonat November 2020 bis Juni 2021 gegenüber dem Vorjahresmonat. Demnach sind auch Friseurbetriebe mit entsprechenden Einbußen grundsätzlich antragsberechtigt und können Fixkostenzuschüsse erhalten. Die Unterstützung muss nicht zurückgezahlt werden.

Eventuell im November bzw. Dezember 2020 erhaltene Leistungen aus der Überbrückungshilfe II werden jedoch auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.



Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die endgültige Entscheidung über die Anträge und die reguläre Auszahlung durch die Länder erfolgt. Unternehmen können jedoch bereits unmittelbar nach der Antragstellung eine vorläufige Teilzahlung aus der Bundeskasse (Abschlagszahlung) von bis zu 100.000 Euro pro Fördermonat (maximal 400.000 Euro im automatisierten Verfahren für vier Monate) erhalten. Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III erfolgt über die bundesweit einheitliche Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Alternativ zur Überbrückungshilfe III können sie einmalig die Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro beantragen. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird. Haben die Soloselbständigen im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Andernfalls ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen.

Abhängig von der Höhe der betrieblichen Fixkosten dürften Friseurinnen und Friseure ohne Angestellte eher von der Überbrückungshilfe III profitieren.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass die Friseurbetriebe – anders als andere Branchen – seit dem 1. März 2021 unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen wieder öffnen dürfen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen worden ist.